

Nr. 351

Verordnung über die Luzerner Polizei

vom 6. April 2004* (Stand 1. September 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3, 24, 27 Absatz 2, 29 und 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998¹, auf § 81 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001² und auf Artikel 7 des Polizeikonkordats Zentralschweiz vom 6. November 2009^{3, 4},

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1⁵ *Zuständigkeit*

¹ Zuständiges Departement gemäss dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998⁶ ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

² Dieses ist auch für Begehren im Rahmen von Unterstützungseinsätzen gemäss den Artikeln 4 ff. des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009⁷ zuständig. Bei Dringlichkeit trifft die Luzerner Polizei die unaufschiebbaren Massnahmen.⁸

* G 2004 293; Abkürzung PolV. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

¹ [SRL Nr. 350](#)

² [SRL Nr. 51](#)

³ [SRL Nr. 352](#)

⁴ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 21. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 47).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

⁶ [SRL Nr. 350](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ [SRL Nr. 352](#)

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 47).

§ 2⁹ *Zusätzliche Aufgaben*

¹ Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss § 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei nimmt die Luzerner Polizei die Aufgaben im Bereich Gastgewerbe und Gewerbepolizei sowie zusammen mit den zuständigen Dienststellen die Aufgaben der Umweltschutz-, der Gewässerschutz- und der Veterinärpolizei wahr.

² Die Luzerner Polizei ist zuständig für

- a. Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997¹⁰; insbesondere kann sie beim zuständigen Bundesamt Ausreisebeschränkungen beantragen,
- b. Bewilligungen nach Artikel 3a Absatz 1 und Massnahmen nach den Artikeln 3a Absätze 2–4, 3b und 4–9 sowie Meldungen nach Artikel 13 Absatz 3 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007/2. Februar 2012^{11, 12}.

³ Die in Anwendung des BWIS und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹³ angefochten werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anfechtbarkeit im BWIS oder im Konkordat.¹⁴

⁴ Die Luzerner Polizei nimmt die Aufgaben gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009¹⁵ wahr, soweit diese Aufgaben nicht anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt insbesondere die ViCLAS-Aussenstelle Zentralschweiz.¹⁶

⁵ Die Luzerner Polizei führt in der Stadt Luzern gegen entsprechende Entschädigung die Aufgabe des Polizei-Löschpiketts aus.¹⁷

§ 3 *Information*

Der Regierungsrat kann Weisungen über die Informationsbefugnisse der Luzerner Polizei erlassen.

⁹ Fassung gemäss Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 11. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Juli 2004 (G 2004 331).

¹⁰ SR 120

¹¹ SRL Nr. 353

¹² Fassung gemäss Änderung vom 22. Januar 2013, rückwirkend in Kraft seit dem 10. Januar 2013 (G 2013 34).

¹³ SRL Nr. 40

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 22. Januar 2013, rückwirkend in Kraft seit dem 10. Januar 2013 (G 2013 34). Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden neu zu den Absätzen 4 und 5.

¹⁵ SRL Nr. 354

¹⁶ Eingefügt durch Änderung vom 21. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 47). Der bisherige Absatz 3 wurde neu zu Absatz 4.

¹⁷ Eingefügt durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

II. Dienstrechtliche Vorschriften

§ 4 *Aufnahmebedingungen Polizeikorps*

¹ In das Korps der Luzerner Polizei kann aufgenommen werden, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt und
- b. in der Regel die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch mit Erfolg absolviert hat¹⁸.

² Wer keine polizeiliche Ausbildung absolviert hat, ist nicht befugt, polizeiliche Vollzugsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen.

§ 5 *Rekrutierung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern*

Für die polizeiliche Grundausbildung an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch kann angemeldet werden, wer¹⁹

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- b. zwischen 22 und 35 Jahre alt ist,²⁰
- c. eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann,
- d. nach Möglichkeit militärdiensttauglich ist und
- e. die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen mitbringt.

§ 6 *Ausrüstung*

Der Kanton gibt den Angehörigen der Polizei die Uniform und die gesamte Ausrüstung leihweise ab.

§ 7 *Besoldung*

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002²¹.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

²¹ [SRL Nr. 73a](#)

III. Organisation

§ 8²² *Abteilungen*

¹ Die Luzerner Polizei besteht aus den Abteilungen

- a. Kommando-Dienste,
- b. Kriminalpolizei,
- c. Sicherheitspolizei Land,
- d. Sicherheitspolizei Stadt,
- e. Verkehrspolizei.

² Jede Abteilung wird von einem Leiter oder einer Leiterin geführt. Der Leiter oder die Leiterin der Kommando-Dienste ist gleichzeitig stellvertretender Kommandant oder stellvertretende Kommandantin.

§ 8a²³ *Wahl der Abteilungsleiterinnen und -leiter*

Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes wählt auf Antrag des Kommandanten oder der Kommandantin die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen.

§ 9 *Polizeiregionen und Postenkreise*

Das Kantonsgebiet wird in Bezug auf die Sicherheitspolizei in folgende Polizeiregionen und Postenkreise aufgeteilt:

- a. Polizeiregion Stadt Luzern²⁴
- b. Polizeiregion Luzern Ost mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Adligenswil Adligenswil
 Meierskappel
 Udligenswil
 - Ebikon Ebikon
 Buchrain
 Dierikon
 - Meggen Meggen
 - Root Root
 Gisikon
 Honau
 - Weggis Weggis
 Greppen
 Vitznau

²² Fassung gemäss Änderung vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 194).

²³ Eingefügt durch Änderung vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. September 2014 (G 2014 194).

²⁴ Eingefügt durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369). Die bisherigen Unterabsätze a–g wurden neu zu den Unterabsätzen b–h.

- c. Polizeiregion Luzern Nord mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden und Gemeindeteilen:
- Reussbühl Ortsteil Littau von Luzern
 - Emmenbrücke Emmen
 - Rothenburg Rothenburg
 - Rain²⁵
- d. Polizeiregion Luzern West mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Horw Horw
 - Kriens Kriens
 - Malters Malters
 - Schwarzenberg
- e. Polizeiregion Hochdorf mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Hochdorf Hochdorf
 - Hohenrain
 - Römerswil
 - Eschenbach Eschenbach
 - Ballwil
 - Inwil
 - Hitzkirch Hitzkirch
 - Aesch
 - Altwis
 - Ermensee
 - Schongau²⁶
- f. Polizeiregion Sursee mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Sursee Sursee
 - Geuensee
 - Knutwil
 - Mauensee
 - Nottwil
 - Oberkirch
 - Schenkon
 - Beromünster Beromünster
 - Rickenbach²⁷
 - Sempach Sempach
 - Eich
 - Hildisrieden
 - Neuenkirch
 - Triengen Triengen
 - Büron
 - Schlierbach

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 460).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 349).

- Dagmersellen Dagmersellen
 Altishofen
- Reiden Reiden
 Wikon²⁸
- g. Polizeiregion Willisau mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Willisau Willisau
 Gettnau
 Hergiswil
 Menznau
 - Pfaffnau Pfaffnau
 Roggiswil
 - Schötz Schötz
 Alberswil
 Ebersecken
 Egolzwil
 Ettiswil
 Nebikon
 Wauwil²⁹
 - Zell Zell
 Altbüron
 Fischbach
 Grossdietwil
 Luthern
 Ufhusen
 - Ruswil Ruswil
 Buttisholz
 Grosswangen
 - Wolhusen Wolhusen
 Werthenstein³⁰
- h. Polizeiregion Entlebuch mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Schüpfheim Schüpfheim
 - Entlebuch Entlebuch
 Doppleschwand
 Hasle
 Romoos
 - Escholz matt Escholz matt-Marbach³¹
 - Sörenberg Flühli

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 349).

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 501).

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 349).

IV. Dienstgrade

§ 10 Grundsätze

¹ Den Angestellten, welche die in § 11 aufgeführten Funktionen bei der Luzerner Polizei ausüben, können bestimmte Dienstgrade zugewiesen werden.

² Bei der Luzerner Polizei gibt es folgende Grade:

- Anwarter
- Polizist
- Gefreiter
- Korporal
- Wachtmeister
- Wachtmeister mit besonderer Verantwortung (mbV)
- Feldweibel
- Feldweibel mit besonderer Verantwortung (mbV)
- Adjutant
- Leutnant
- Oberleutnant
- Hauptmann
- Major
- Oberstleutnant
- Oberst

³ Soweit keine besondere Regelung besteht, ist die Wahlbehörde für die Zuweisung der Dienstgrade zuständig.

§ 11 Zuordnung der Dienstgrade

¹ Den einzelnen Funktionen werden in der Regel folgende Grade zugeordnet:

Funktionen	Dienstgrade
Allgemeiner Polizeidienst:	Anwärter, Polizist, Gefreiter, Korporal
Leitung Dienst- oder Fachgruppe:	Korporal, Wachtmeister, Wachtmeister mbV
Spezialisierte Polizeidienst:	Korporal, Wachtmeister, Wachtmeister mbV
Leitung Teilbereich Polizei:	Wachtmeister mbV, Feldweibel, Feldweibel mbV, Adjutant, Leutnant
Leitung spezialisierter Fachbereich:	Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant

² Ist zur Ausübung einer Tätigkeit ein höherer Dienstgrad angezeigt, kann die zuständige Wahlbehörde in Einzelfällen nach eigenem Ermessen einen höheren Dienstgrad zuweisen.

³ Der Dienstgrad der Kommandantin oder des Kommandanten wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes festgelegt.

§ 12 *Dienstgrade bei einer Funktionsänderung*

¹ Werden Angestellte infolge Veränderung ihrer beruflichen Tätigkeit in eine tiefere Funktion eingereiht, behalten sie in der Regel den erworbenen Dienstgrad.

² Werden Angestellte wegen Verletzung von Dienstpflichten oder wegen Nichterfüllens der Leistungserwartung in eine tiefere Funktion eingereiht, kann deren Dienstgrad der neuen Funktion angepasst werden.

V. Besondere Zuständigkeiten³²

§ 13³³ *Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen*

Das Polizeikommando bezeichnet die Polizeiangehörigen, die berechtigt sind, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen (Art. 142 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁴; StPO).

§ 13a³⁵ *Längere vorläufige Festnahme wegen Übertretung*

Soll eine Person wegen einer Übertretung länger als 3 Stunden vorläufig festgenommen werden, ist dies von einem Offizier oder einer Offizierin anzuordnen (Art. 219 Abs. 5 StPO).

VI. Gewerbsmässige Gefahrenabwehr

§ 14

¹ Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, hat deren Vertreterin oder Vertreter die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 30 des Gesetzes über die Luzerner Polizei zu erfüllen.

² Juristische Personen haben Änderungen ihres Personalbestands der Luzerner Polizei unaufgefordert innert zehn Tagen zu melden.

³² Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

³³ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

³⁴ [SR 312.0](#) (AS 2010 1881). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³⁵ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 3. Juli 1998³⁶,
- b. Verordnung über die Gemeindebeiträge gemäss § 23 Absatz 2b des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 16. Dezember 2003³⁷.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. April 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³⁶ G 1998 244 (SRL Nr. 351)

³⁷ G 2003 410 (SRL Nr. 352)